

SATZUNG

MOCC Mercedes-Oldtimer-Club Chiemgau e.V.

§ 1. Zweck des Vereins

1. Zweck des Clubs ist der Erhalt und die Pflege historischer Motorfahrzeuge. Der Schwerpunkt liegt hier bei Mercedes-Benz-Fahrzeugen der Baujahre bis 1980. Aber auch jüngere Mercedes-Modelle (Youngtimer) sind im Club willkommen. Der Club bietet den Mitgliedern gegenseitige Unterstützung bei diesem Vorhaben, dies schließt auch eine kameradschaftliche Geselligkeit (Stammtisch, Ausfahrten, etc.) ein. Weiters die Darstellung des mobilen Kulturgutes in der interessierten Öffentlichkeit durch entsprechende Präsentation (temporäres mobiles Museum). Über die Zulassung anderer Fahrzeugmodelle entscheidet das Präsidium.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen sind Zuschüsse bei Veranstaltungen des MOCC an teilnehmende Mitglieder und geladene Gäste. Vorstandsmitgliedern können pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

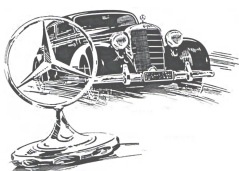
§ 2. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ort der Geschäftsführung

1. Der Verein führt den Namen MOCC Mercedes-Oldtimer-Club Chiemgau e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bernau am Chiemsee
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. März bis 28./29. Februar des folgenden Jahres
4. Der Club ist als eingetragener Verein beim Vereinsregister Traunstein registriert

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ebenso wie von Ehrenpräsidenten dieses Vereins erfolgt im Einklang mit der Satzung des MOCC e.V.



§ 4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf € 55,00 festgesetzt. Dieser ist bei Aufnahme in den Verein fällig und wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Übrigen wird der Mitgliedsbeitrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt bzw. kann nur von dieser verändert werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Kündigung: Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- c. Ausschuß: Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes beendet werden, insbesondere
 - (1) bei Verstoß des Mitgliedes gegen Zweck und Ziele des MOCC e.V.
 - (2) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen, die es dem Verein geleistet hat, zurück.

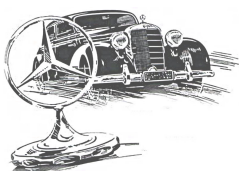
Schriftstücke und sonstige Unterlagen oder Materialien, die ein Vereinsmitglied während der Mitgliedschaft aus Tätigkeiten/Funktionen oder der Mitgliedschaft für den Verein erhalten oder ausgeführt hat, sind mit Beendigung der Tätigkeiten an den Verein herauszugeben, im Übrigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied, auch Ehrenmitglied, hat 1 Stimme in der Hauptversammlung des MOCC e.V.

§ 7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Hauptversammlung
2. Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.



§ 8. Präsidium

Das Präsidium besteht aus vier Personen mit folgenden Aufgaben:

1. Clubpräsident (Führung des Clubs, Historie, Archiv)
2. Stellvertretender Clubpräsident (Unterstützung des Clubpräsidenten, Historie, Archiv, Organisation von Veranstaltungen)
3. Schriftführer (Internet, Schriftverkehr)
4. Schatzmeister (Geldverkehr, Versicherungen)

Die Zusammenlegung zweier Ämter auf eine Person ist statthaft, mit Ausnahme der Kombination Clubpräsident und stellvertretender Clubpräsident.

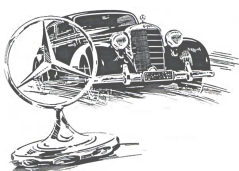
In das Präsidium können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer umfasst drei Jahre und endet mit der Neuwahl des Präsidiums. Wiederwahl ist möglich. Präsidiumsmitglieder bleiben im Amt bis ein neues Präsidiumsmitglied wirksam gewählt ist.

Der jeweilige Präsident ist verpflichtet, den Club im Vereinsregister neu unverzüglich einzutragen. Außerdem ist er verpflichtet, die Anmeldung der Änderung der Vorstandsmitglieder des Präsidiums zur Eintragung im Vereinsregister unverzüglich zu veranlassen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums während der Amtszeit können die übrigen Mitglieder des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss für das ausgeschiedene Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung bestellen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Clubs. Der Präsident vertritt den Club nach außen. Das Präsidium beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht zur Beschlußfassung durch die Mitgliederhauptversammlung des Clubs unterstellt sind. Die Mitglieder des Präsidiums haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Clubs zu wahren und ihre Aufgabe sorgfältig auszuüben. Das Präsidium hat Anspruch auf Entlastung ggf. Einzelentlastung.

§ 9. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung jährlich durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse (bevorzugt), Telefax-Nr. oder Postanschrift und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Versendung per E-Brief gewahrt. Anträge zur



Tagesordnung der anstehenden HV können jederzeit, jedoch spätestens vier Wochen vor der HV, schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Präsidenten
 - b. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht des Revisors
 - d. Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich
 - e. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
 - f. Neuwahl des Kassenprüfers, soweit erforderlich
 - g. Wünsche und Anträge, Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

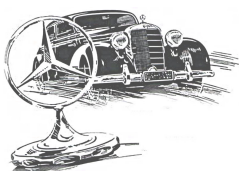
4. Bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder per Handzeichen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Abstimmungen ist auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung durchzuführen.
6. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Das Protokoll der HV wird vom Schriftführer erstellt und dann an die Mitglieder weitergeleitet.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden im Falle besonderer Dringlichkeit einberufen.

§ 10. Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird anlässlich der Hauptversammlung gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Ihm obliegt die jährliche Rechnungsprüfung anlässlich der Hauptversammlung. Der Kassenprüfer muss Mitglied des MOCC Mercedes-Oldtimer-Clubs Chiengau e.V. sein. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 11. Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem anderen steuerbegünstigten Nachfolgeverein zwecks Verwendung zur Förderung von Kulturwerten und des Sports im Sinne dieser Satzung zu.



Sollte kein Nachfolgeverein diese Ziele weiter verfolgen, so fällt das Vermögen an das Deutsche Museum in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wird zur Hauptversammlung am 02.03.2018 errichtet, ersetzt die vorherige Fassung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bernau am Chiemsee, den 02.03.2018/ma

Der Vorstand

1. Präsident

2. Präsident

Schriftführer

Schatzmeister

.....

.....

.....

.....

